

## 584 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

30. 11. 1972

### Regierungsvorlage

**Bundesverfassungsgesetz vom XXXX  
XXXXXX, mit dem das Bundes-Verfassungs-  
gesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich  
des Schulwesens neuerlich geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wird abgeändert wie folgt:

1. Dem Art. 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zum Schul- und Erziehungswesen im Sinne dieses Artikels zählen nicht die im Art. 14 a geregelten Angelegenheiten.“

2. Art. 14 Abs. 11 wird aufgehoben.

3. Nach Art. 14 wird nachstehender Art. 14 a eingefügt:

#### „Artikel 14 a

(1) Auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens sowie auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime, ferner in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer und Erzieher an den unter diesen Artikel fallenden Schulen und Schülerheimen sind Gesetzgebung und Vollziehung Landessache, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist; Angelegenheiten des Hochschulwesens gehören nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen.

(2) Bundessache ist die Gesetzgebung und Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

- a) höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten sowie Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen;
- b) Fachschulen für die Ausbildung von Forstpersonal;
- c) öffentliche land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, die zur Gewährleistung von

lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen mit einer der unter den lit. a und b genannten öffentlichen Schulen oder mit einer land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalt des Bundes organisatorisch verbunden sind;

- d) Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der unter den lit. a bis c genannten Schulen bestimmt sind;
- e) Dienstrecht der Lehrer und Erzieher für die unter den lit. a bis d genannten Einrichtungen;
- f) Subventionen zum Personalaufwand der konfessionellen land- und forstwirtschaftlichen Schulen;
- g) land- und forstwirtschaftliche Versuchsanstalten des Bundes, die mit einer vom Bund erhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Schule zur Gewährleistung von lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen an dieser Schule organisatorisch verbunden sind.

(3) Soweit es sich nicht um die im Abs. 2 genannten Angelegenheiten handelt, ist Bundessache die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in den Angelegenheiten

- a) des Religionsunterrichtes;
- b) des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und der Erzieher für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind, ausgenommen jedoch die Angelegenheiten der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über diese Lehrer und Erzieher.

In den auf Grund der Bestimmungen unter lit. b ergehenden Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden, einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen; hierbei finden die Bestimmungen des Art. 15 Abs. 6 sinngemäß Anwendung. Durchführungsverordnungen zu diesen Bundesgesetzen sind, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, vom Bund zu erlassen.

(4) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung

- a) hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen: in den Angelegenheiten der Festlegung sowohl des Bildungszieles als auch von Pflichtgegenständen und der Unentgeltlichkeit des Unterrichtes sowie in den Angelegenheiten der Schulpflicht und des Übertrittes von der Schule eines Landes in die Schule eines anderen Landes;
- b) hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen: in den Angelegenheiten der Festlegung der Aufnahmevoraussetzungen, des Bildungszieles, der Organisationsformen, des Unterrichtsausmaßes und der Pflichtgegenstände, der Unentgeltlichkeit des Unterrichtes und des Übertrittes von der Schule eines Landes, in die Schule eines anderen Landes;
- c) in den Angelegenheiten des Öffentlichkeitsrechtes der privaten land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen mit Ausnahme der unter Abs. 2 lit. b fallenden Schulen;
- d) hinsichtlich der Organisation und des Wirkungskreises von Beiräten, die in den Angelegenheiten des Abs. 1 an der Vollziehung der Länder mitwirken.

(5) Die Errichtung der im Abs. 2 unter den lit. c und g bezeichneten land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und Versuchsanstalten ist nur zulässig, wenn die Landesregierung des Landes, in dem die Fachschule bzw. Versuchsanstalt ihren Sitz haben soll, der Errichtung zugestimmt hat. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich um die Errichtung einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule handelt, die mit einer Anstalt für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen zur Gewährleistung von lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen organisatorisch verbunden werden soll.

(6) Dem Bund steht die Befugnis zu, sich in den Angelegenheiten, die nach Abs. 3 und 4 in die Vollziehung der Länder fallen, von der Einhaltung der auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Gesetze und Verordnungen Kenntnis zu verschaffen, zu welchem Zweck er auch Organe in die Schulen und Schülerheime entsenden kann. Werden Mängel wahrgenommen, so kann dem Landeshauptmann durch Weisung (Art. 20 Abs. 1) die Abstellung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufgetragen werden. Der Landeshauptmann hat für die Abstellung der Mängel nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen und ist verpflichtet,

um die Durchführung solcher Weisungen zu bewirken, auch die ihm in seiner Eigenschaft als Organ des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden.

(7) Die Bestimmungen des Art. 14 Abs. 6, 7 und 9 gelten sinngemäß auch für die im ersten Satz des Abs. 1 bezeichneten Gebiete.“

4. Im Art. 15 Abs. 7 hat es

- a) im ersten Satz statt „Art. 11, 12 und 14 Abs. 2 und 3“ zu lauten: „Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14 a Abs. 3 und 4“ und
- b) im letzten Satz statt „Art. 11, 12 und 14 Abs. 2 und 3“ zu lauten: „Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14 a Abs. 3 und 4“.

5. Art. 131 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:

„2. in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14 a Abs. 3 und 4 sowie in jenen Angelegenheiten, in denen dem Bescheid eines Landes- oder Bezirksschulrates ein kollegialer Beschluß zugrunde liegt, der zuständige Bundesminister, soweit die Parteien den Bescheid im Instanzenzug nicht mehr anfechten können.“

6. Art. 142 Abs. 2 lit. f hat zu lauten:

„f) gegen einen Landeshauptmann wegen Nichtbefolgung einer Weisung gemäß Art. 14 Abs. 8 oder gemäß Art. 14 a Abs. 6: durch Beschluß der Bundesregierung.“

#### Artikel II

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 letzter Satz des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, stehen der Umlegung des Bedarfes von Gemeindeverbänden, die für Zwecke der Errichtung und Erhaltung von öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und von öffentlichen Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Schulen bestimmt sind, geschaffen werden, nicht entgegen. Die Regelung der Umlegung des Bedarfes solcher Gemeindeverbände ist in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

#### Artikel III

(1) Auf die Bundes-Gartenbaufachschule in Wien-Schönbrunn, die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Bienenkunde in Wien-Grinzing, die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Milchwirtschaft in Wolfpassing, Niederösterreich, die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Hartkäseerei in Rotholz, Tirol, die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gewässerforschung und Fischerei-

wirtschaft in Scharfling/Mondsee sowie die forstwirtschaftlichen Fachschulen „Forstliche Ausbildungsstätte in Ort in Gmunden“ und „Forstliche Ausbildungsstätte Waidhofen a. d. Ybbs“ ist die Bestimmung des Art. 14 a Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 nicht anzuwenden.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des Art. 14 a Abs. 1 und 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 sind die Angelegenheiten der forstwirtschaftlichen Fachschule „Forstliche Ausbildungsstätte Ossiach“ Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

#### Artikel IV

(1) Bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz trägt der Bund die Kosten der Besoldung (Aktivitäts- und Pensionsaufwand) der unter Art. 14 a Abs. 3 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 fallenden Lehrer, unbeschadet allfälliger gesetzlicher Beitragsleistungen der Länder zum Personalaufwand für diese Lehrer.

(2) Solange der Bund ganz oder teilweise für die Kosten der Besoldung der im Abs. 1 genannten Lehrer aufkommt, haben die Länder jährlich einen Dienstpostenplan für diese Lehrer zu erstellen. Hierbei sind die für die Erstellung der Dienstpostenpläne für die Lehrer des Bundes jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Solange der Bund ganz oder teilweise für die Kosten der Besoldung der im Abs. 1 genannten Lehrer aufkommt, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen:

- a) Die gemäß Abs. 2 zu erstellenden Dienstpostenpläne der Länder. Die Zustimmung kann aus dem Grunde einer zu geringen Landesdurchschnittszahl der Schüler je Klasse nicht verweigert werden, wenn sie bei land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen mindestens 25 und bei land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen mindestens 18 beträgt.
- b) Alle im freien Ermessen liegenden Personalmaßnahmen über die im Abs. 1 genannten Lehrer, die finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen, sowie die Heranziehung dieser Lehrer zu schulfremden Dienstverrichtungen. Der zuständige Bundesminister kann jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit

und Einheitlichkeit jene Arten von Personalmaßnahmen festlegen, für die die erforderliche Zustimmung allgemein als erteilt gilt.

#### Artikel V

Im Rahmen der Gewährung von Subventionen zum Personalaufwand konfessioneller land- und forstwirtschaftlicher Privatschulen obliegt es nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften dem zuständigen Bundesminister, die Aufteilung der diesen Schulen zur Verfügung zu stellenden Lehrerdienstposten auf die einzelnen Schulen vorzunehmen. Die Gebietskörperschaft, welche die Diensthoheit über die Lehrer für die entsprechenden öffentlichen Schulen ausübt, ist verpflichtet, nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Vorschriften über die Subventionierung die Zuweisung der einzelnen Lehrer an die Schulen durchzuführen.

#### Artikel VI

(1) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes geltenden Rechtsvorschriften, die Angelegenheiten betreffen, für die dieses Bundesverfassungsgesetz die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung regelt, sind die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 und des BGBl. Nr. 393 vom Jahre 1929 sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit Rechtsvorschriften im Sinne des Abs. 1 auf Grund des § 42 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in seiner jeweiligen Fassung durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der einzelnen Länder oder der einzelnen Länder und des Bundes erlassen worden sind, gelten folgende Bestimmungen:

- a) Ist in der Angelegenheit, welche die gesetzliche Regelung betrifft, auf Grund des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes die Gesetzgebung Bundessache, so tritt das Landesgesetz außer Kraft. Die Geltung des mit diesem Landesgesetz übereinstimmenden Bundesgesetzes ist von dem außer Kraft tretenden Landesgesetz nicht mehr abhängig.
- b) Ist in der Angelegenheit, welche die gesetzliche Regelung betrifft, auf Grund des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes die Gesetzgebung ausschließlich oder hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache, so tritt das Bundesgesetz außer Kraft. Die Geltung des mit diesem Bundesgesetz übereinstimmenden Landesgesetzes ist von dem außer Kraft tretenden Bundesgesetz nicht mehr abhängig.

**Artikel VII**

Mit dem Wirksamwerden dieses Bundesverfassungsgesetzes treten folgende bundesverfassungsgesetzliche Vorschriften, soweit sie sich auf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen beziehen, außer Kraft:

- a) § 42 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925 und des BGBl. Nr. 393/1929;
- b) das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz, BGBl. Nr. 88/1948;
- c) das Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz, BGBl. Nr. 162/1955.

**Artikel VIII**

Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am 1. September 1973 in Kraft. Jedoch können schon ab dem der Kundmachung dieses Bundesverfassungsgesetzes folgenden Tag gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die der in diesem Bundesverfassungsgesetz verfügten Zuständigkeitsverteilung entsprechen.

**Artikel IX**

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

## Erläuterungen

Das Bundesverfassungsgesetz vom Jahre 1920 hat im Art. 14 die Aufteilung der Kompetenzen zur Gesetzgebung und Vollziehung auf den Gebieten des Schul-, Erziehungs- und Volkswildungswesens einem besonderen Bundesverfassungsgesetz vorbehalten. Die bis zur Erlassung dieses Bundesverfassungsgesetzes notwendigen Zwischenregelungen hat § 42 des Verfassungsübergangsgesetzes 1920, zuletzt in der Fassung von 1929, getroffen. Dieses Gesetz hat nur für Teilgebiete des Schul-, Erziehungs- und Volkswildungswesens ausdrückliche Kompetenzregelungen enthalten und im übrigen bestimmt, daß Änderungen der bestehenden Rechtslage nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der Länder bzw. der Länder und des Bundes vorgenommen werden können.

Diese Regelung hatte zur Folge, daß die Gesetzgebung auf diesem so wichtigen Gebiet nur schleppend vor sich ging. Durch das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz, BGBl. Nr. 88/1948, und durch das Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz, BGBl. Nr. 162/1955, konnten nur Teilgebiete des Schulwesens verfassungsrechtlich bereinigt werden. Eine umfassende gesetzliche Neugestaltung des allgemeinen Schulwesens war erst möglich, als nach langwierigen Verhandlungen zwischen den Regierungsparteien durch das Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, eine klare Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern vorgenommen wurde. Das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen wird von diesem Bundesverfassungsgesetz aber nicht erfaßt, sodaß die unbefriedigende Situation, die bis zum Jahre 1962 für das gesamte österreichische Schulwesen bestanden hat, für den Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens weiter besteht. Wenn auch durch die Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens aus dem Schulgesetzgebungswerk des Jahres 1962 der Gefahr begegnet wurde, daß die Verhandlungen zur gesetzlichen Neugestaltung desselben unter dem Zeitdruck der Beratungen über das allgemeine Schulwesen geführt werden, so ist doch hier das Fehlen gesetzlicher Vorschriften durch das Wirksamwerden der allgemeinen Schulgesetze besonders

unangenehm fühlbar geworden. Dringend notwendige gesetzliche Maßnahmen (wie der Aufbau und die Organisation moderner land- und forstwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen, Regelung des Privatschulwesens im Bereich der Landwirtschaft, Schaffung eines modernen Dienstrechtes für die land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer) konnten nicht getroffen werden. Es ist daher vordringlich, auch das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen vom Hemmschuh der paktierten Gesetzgebung zu befreien und eine Kompetenzregelung zu treffen, die dem organisch gewachsenen Aufbau und den Zusammenhängen dieses Sachgebietes Rechnung trägt und die weitere Entwicklung fördert. Die Bemühungen um eine entsprechende verfassungsgesetzliche Grundlage, auf der die weiteren notwendigen landwirtschaftlichen Schulgesetze aufbauen können, müssen daher mit größtem Nachdruck fortgesetzt werden. Der vorliegende Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes soll das im Jahre 1962 begonnene Werk, das gesamte österreichische Schulwesen auf eine neue Basis zu stellen, auf der Ebene der Bundesverfassung abschließen und eine dem Aufbau und der Organisation des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens entsprechende Aufteilung der Kompetenzen zur Gesetzgebung und Vollziehung zwischen dem Bund und den Ländern vornehmen.

Schon im Jahre 1966 wurde der Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird, als Regierungsvorlage dem Nationalrat zugeleitet (38 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP). Ziel dieses Entwurfes war es, die Kompetenzverteilung im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen im Sinne der obigen Ausführungen neu zu gestalten. Zu einer Beschlußfassung über diesen Entwurf kam es in der XI. GP des Nationalrates nicht.

Ein im wesentlichen mit dieser Regierungsvorlage übereinstimmender Initiativantrag des Abgeordneten Leitner und Genossen (II-58 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XII. GP) wurde ebenfalls nicht

behandelt. In der XIII. GP wurde ein etwas abgeänderter Initiativantrag neuerlich eingebracht (II-81 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP).

Das der Bundesregierung im Jahre 1970 vorgelegte Forderungsprogramm der Bundesländer nimmt auch zur Frage einer Neuordnung der Kompetenzverteilung im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen Stellung. Es wird eine dem föderalistischen Prinzip Rechnung tragende Regelung gefordert. Eine dieses Prinzip verwirklichende Regelung sieht das Forderungsprogramm der Bundesländer in der Beschlußfassung über die unveränderte Regierungsvorlage aus dem Jahre 1966.

Ebenfalls im Jahre 1970 hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft diese ehemalige Regierungsvorlage neuerlich zur Begutachtung ausgesandt. Das Ergebnis dieses Begutachtungsverfahrens ließ erkennen, daß infolge der Auseinanderentwicklung in den Ländern auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Fachschulwesens eine Vereinheitlichung hinsichtlich bestimmter Grundsätze erforderlich ist.

In der Folge wurden mit Vertretern der Länder Verhandlungen über die Neugestaltung der Kompetenzverteilung im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen geführt, die aber nicht zu einem Einvernehmen führten. Der vorliegende Entwurf entspricht dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens des Jahres 1970: Im wesentlichen wird die ehemalige Regierungsvorlage 38 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP übernommen, womit die Regierungsvorlage auch dem Forderungsprogramm der Bundesländer entspricht. Von diesem Forderungsprogramm wird aber insofern abgewichen, als das land- und forstwirtschaftliche Fachschulwesen hinsichtlich bestimmter ausdrücklich aufgezählter Angelegenheiten in die Grundsatzgesetzgebung des Bundes fallen soll. Die nähere Begründung für die vorgeschlagene Regelung ergibt sich aus den Erläuterungen zu Art. 14 a Abs. 2 lit. b.

(Zum besseren Verständnis des vorliegenden Entwurfes eines Art. 14 a B-VG erscheint es zweckmäßig, eine kurze Übersicht über den derzeitigen Stand des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens zu geben. Es haben sich folgende Schultypen entwickelt:

#### 1. Land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen.

Diese Schultype ist aus der seinerzeitigen Fortbildungsschule hervorgegangen, die in erster Linie Ziele der Allgemeinbildung verfolgt hat. Jetzt handelt es sich — ähnlich den gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen — hauptsächlich um berufsbegleitende Schulen, die die Aufgabe haben, den Jugendlichen die Grundausbildung für eine

Berufstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft zu vermitteln und die Grundlage für eine spätere fachliche Weiterbildung zu schaffen.

Die Entwicklung ist aber noch nicht abgeschlossen; wegen der ständig wachsenden Größe der Schulsprengel wird zum Teil die Errichtung von Internatsberufsschulen notwendig werden.

#### 2. Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen.

Es handelt sich hierbei um mittlere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten mit folgenden Untergruppen:

a) Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen im engeren Sinn. Diesen Schulen obliegt die Vermittlung fachlicher und allgemeiner Kenntnisse auf breiter Basis; sie wenden sich in der Hauptsache an Jugendliche der Altersgruppe 16 bis 18 Jahre (möglichst nach Absolvierung der Berufsschule). Die Schuldauer beträgt im allgemeinen ein Semester bis zwei Jahre.

b) Landwirtschaftliche Sonderfachschulen. Ihre Aufgabe ist es, Personen in einem bestimmten Fachgebiet (z. B. Maschinenkunde, Fischereiwesen, Obstbau) in Lehrgängen, deren Dauer sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit des Fachgebietes richtet, besonders auszubilden.

c) Fachschulen für die Ausbildung von Forstpersonal.

d) Forstwirtschaftliche Sonderfachschulen. Die Aufgaben dieser Schultype entsprechen sinngemäß den landwirtschaftlichen Sonderfachschulen. Es handelt sich derzeit insbesondere um die sogenannten „Forstlichen Ausbildungsstätten“.

#### 3. Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten.

Diese Schulen gehen in ihrer Bedeutung über ein Bundesland hinaus. Sie haben die Aufgabe, eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die zur Ausübung einer gehobenen Berufstätigkeit auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiete befähigt und das Studium der gleichen oder einer verwandten Fachrichtung an einer Hochschule ermöglicht.

#### 4. Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

Diesen obliegt es im wesentlichen, Personen, die ihre fachliche Ausbildung bereits erworben haben, durch pädagogische Weiterbildung zu Lehrern für land- und forstwirtschaftliche Schulen und Fachkräften für den landwirtschaftlichen Förderungsdienst heranzubilden.

Hinsichtlich der Terminologie und der Gliederung lehnt sich der im Entwurf vorliegende

Art. 14 a soweit wie möglich an Art. 14 B-VG an. In seinem Aufbau unterscheidet er sich von diesem jedoch grundsätzlich, da er — dem föderalistischen Aufbau des Bundes-Verfassungsgesetzes entsprechend — in einer Generalklausel den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens überträgt. Aus dieser Generalklausel ausgenommen sind jene Angelegenheiten, bei denen der Natur der Sache nach auf eine bundeseinheitliche Regelung nicht verzichtet werden sollte. Es sind dies im wesentlichen nur die Angelegenheiten der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, der Fachschulen für die Ausbildung von Forstpersonal und des Dienstrechtes der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie jene Angelegenheiten, die Gegenstand des Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl vom 9. Juli 1962, BGBl. Nr. 273, waren. Dort, wo die Bundeseinheitlichkeit durch Grundsätze erreicht werden kann, ist die Grundsatzgesetzgebung des Bundes vorgesehen.

Hinsichtlich der Gliederung des vorliegenden Entwurfes wäre zu bemerken, daß Art. I jene Bestimmungen vorsieht, die auf eine Änderung im Bundes-Verfassungsgesetz selbst abzielen. Die Art. II bis IX sind im wesentlichen Übergangsregelungen und entsprechen weitgehend den Art. II, IV, VI, VII und X bis XII des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfes bemerkt:

#### Zu Artikel I:

Dieser Artikel beinhaltet alle Änderungen, die im Text des Bundes-Verfassungsgesetzes selbst vorgenommen werden sollen.

#### Zu Z. 1:

Die Aufnahme dieser Bestimmung in den geltenden Art. 14 Abs. 1 ist aus legislativ-technischen Gründen notwendig und bringt keine meritotischen Änderungen des Art. 14 B-VG.

#### Zu Z. 2:

Das im Art. 14 Abs. 11 B-VG in Aussicht gestellte Bundesverfassungsgesetz zur Regelung der land- und forstwirtschaftlichen Schulkompetenzen liegt nunmehr im Entwurf vor. Art. 14 Abs. 11 wird daher gegenstandslos.

#### Zu Z. 3:

Die Aufteilung der Kompetenzen des Bundes und der Länder für die Gesetzgebung und die Vollziehung im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens und des damit im Zusam-

menhang stehenden Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime erfolgt durch einen Art. 14 a, dessen Abs. 1 für die Gesetzgebung und Vollziehung eine Generalklausel zugunsten der Länder vorsieht. Die Abs. 2 bis 4 zählen jene Angelegenheiten auf, die nicht unter diese Generalklausel fallen sollen und bei welchen die Kompetenzen zur Gesetzgebung und Vollziehung analog den Art. 10 bis 12 B-VG verteilt sind. Aus diesem Grund schien ein Einbau des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens in den geltenden Art. 14 nicht zweckmäßig. Außerdem hätte ein Einbau der land- und forstwirtschaftlichen Schulkompetenzen in Art. 14 B-VG zwangsläufig auch eine Änderung von Absatzbezeichnungen zur Folge, sodaß alle Gesetze, in denen Art. 14 B-VG zitiert ist, aus Gründen der Rechtsklarheit gleichfalls zu novellieren wären. Es war daher naheliegend, das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen in einem eigenen Art. 14 a zusammenzufassen.

#### Zu Art. 14 a Abs. 1:

Diese Bestimmung weist den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens sowie des damit im Zusammenhang stehenden Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime sowie in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer und Erzieher an land- und forstwirtschaftlichen Schulen und Schülerheimen zu, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist. Diese Regelung trägt den Besonderheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens Rechnung und entspricht dem föderalistischen Prinzip des Bundes-Verfassungsgesetzes. Zum letzten Satz wird klar gestellt, daß die Angelegenheiten des Hochschulwesens, also insbesondere der Hochschule für Bodenkultur und der Tierärztlichen Hochschule, nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen gehören. Die Angelegenheiten dieser Hochschulen fallen daher unter die Generalklausel des Art. 14 Abs. 1 B-VG und sind somit in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

#### Zu Art. 14 a Abs. 2:

Dieser Absatz zählt jene Angelegenheiten auf, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sein sollen.

Lit. a hält für die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und die Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen die derzeit auf Grund des § 42 des Übergangsgesetzes 1920 in der Fassung von 1929 bestehende Verfassungsrechtslage aufrecht. Derzeit bestehen in Österreich elf höhere land- und forstwirtschaft-

liche Lehranstalten und eine Lehrerbildungsanstalt. Im übrigen darf auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen werden.

**Lit. b** behandelt die Fachschulen für die Ausbildung von Forstpersonal. Mit Bundesgesetz, BGBl. Nr. 372/1971, wurde das land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, dahingehend novelliert, daß die Aufzählung der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten durch die „Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft (Försterschulen)“ ergänzt wurde. In Verbindung mit der Novelle zum Forstrechtsbereinigungsgesetz, BGBl. Nr. 332/1971, wurde damit die Ausbildung der Förster auf die Stufe der „Höheren Schule“ gehoben. In der zuletzt zitierten Novelle wurde auch eine Bestimmung über die Errichtung einer forstlichen Fachschule zum Zwecke der Ausbildung von Forstpersonal aufgenommen. Im Gegensatz zur bisherigen Försterschule handelt es sich bei dieser Fachschule nicht um eine „mittlere Schule“ im Sinne der Terminologie des § 42 VÜG 1920 in der Fassung von 1929. Die Verfassungsmäßigkeit der erwähnten Bestimmung der Forstrechtsbereinigungsgesetz-Novelle ist daher nicht unbestritten. Eine eindeutige Kompetenzregelung ist daher erforderlich.

**Lit. c** soll sicherstellen, daß land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, die vom Bund erhalten werden und mit einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, mit einer Fachschule für die Ausbildung von Forstpersonal oder mit einer land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalt des Bundes organisatorisch verbunden sind, kompetenzmäßig gleich wie die führende Anstalt behandelt werden. Die Regelung verfolgt einen mehrfachen Zweck. Zunächst soll den Schülern an den Lehranstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen die Möglichkeit zur Abhaltung des notwendigen Übungsunterrichtes gegeben werden. Weiters besteht seitens der österreichischen Land- und Forstwirtschaft in ihrer Gesamtheit gesehen ein Bedarf an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen für die Aus- und Weiterbildung in Spezialgebieten. Wegen der geringen Zahl der zu erwartenden Schüler kann eine einzige Lehranstalt für ein bestimmtes Spezialgebiet für das ganze Bundesgebiet ausreichen. Solche Spezialfachschulen bestehen derzeit zum Beispiel für Milchwirtschaft in Wolpassing, Niederösterreich und für Hartkäseerei in Rotholz, Tirol. Da von einem Bundesland nicht erwartet werden kann, daß es Schulen, deren Bedeutung über seinen Wirkungsbereich so weit hinausgeht, errichtet, soll der Bund, sofern die Möglichkeit besteht, diese im eingangs erwähnten Sinn an bestehende Anstalten anzugliedern, die Kompetenz zur Errichtung solcher land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen ha-

ben. Hinsichtlich der Berücksichtigung von Länderinteressen darf auf die Erläuterungen zu Abs. 5 verwiesen werden.

Die an private höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten allenfalls angegliederten privaten Fachschulen sollen den allgemeinen Bestimmungen über Privatschulen unterliegen.

**Lit. d** soll sicherstellen, daß die Schülerheime, die den Lehranstalten gemäß lit. a bis c allenfalls angeschlossen sind, in kompetenzmäßiger Hinsicht nicht anders behandelt werden als die Schulen selbst. Die Wendung „ausschließlich oder vorwiegend“ soll ermöglichen, daß auch Schüler landwirtschaftlicher Landesschulen in solchen Heimen untergebracht werden können.

**Lit. e** legt fest, daß das Dienstrecht der Lehrer und Erzieher, die an Schulen oder Schülerheimen Dienst verrichten, die vom Bund erhalten werden, in Gesetzgebung und Vollziehung Bundesache ist.

**Lit. f:** Die vorgeschlagene Regelung soll einerseits die in der Praxis äußerst wünschenswerte einheitliche Behandlung der Konkordatsmaterien sicherstellen; andererseits soll aber dem Bund damit kein Monopol für die Subventionierung konfessioneller land- und forstwirtschaftlicher Schulen eingeräumt werden. Die Bestimmung soll es nur ermöglichen, daß für konfessionelle land- und forstwirtschaftliche Privatschulen Bestimmungen erlassen werden können, wie sie für den Bereich des allgemeinen Schulwesens in den §§ 17 bis 20 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 290/1972, enthalten sind. Die Kosten dieser Subventionen werden auch im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens ausschließlich vom Bund zu tragen sein. Darüber hinaus bleibt es den Ländern aber unbenommen, die konfessionellen land- und forstwirtschaftlichen Privatschulen in anderer Weise zu subventionieren.

**Lit. g** soll sicherstellen, daß land- und forstwirtschaftliche Versuchsanstalten des Bundes, die mit einer vom Bund erhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Schule organisatorisch verbunden sind, auf eine einwandfreie bundesgesetzliche Grundlage gestellt werden können. Den hier in Betracht kommenden Länderinteressen wird durch Abs. 5 Rechnung getragen.

#### Zu Art. 14 a Abs. 3:

**Lit. a:** Auch hier handelt es sich um eine Angelegenheit, die Gegenstand des Vertrages mit dem Heiligen Stuhl vom 9. Juli 1962, BGBl. Nr. 273, ist und die einer einheitlichen Regelung bedarf. Zum Unterschied von Abs. 2 lit. f kann aber hier die Vollziehung den Ländern übertragen werden.

**Lit. b:** Diese Bestimmung entspricht weitestgehend dem Art. 14 Abs. 2 B-VG sowie den §§ 1 und 3 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948. Es soll demnach in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen dem Bund nur die Gesetzgebung vorbehalten sein. Darüber hinaus können die Länder ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Entsprechend der derzeitigen Rechtslage und der Regelung im Bereich des allgemeinen Schulwesens soll die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit der Länder über die land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer ausschließlich Landessache sein. Durch die Ausnahme von Abs. 3 lit. b fallen diese Angelegenheiten unter die Generalklausel des Art. 14 a Abs. 1.

Da Art. 15 Abs. 6 B-VG sinngemäß Anwendung finden soll, ist es möglich, daß der Landesgesetzgebung für die Erlassung der Ausführungsbestimmungen eine Frist gesetzt wird. Wird diese Frist von einem Land nicht eingehalten, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung der Ausführungsbestimmung für dieses Land auf den Bund über. Sobald das Land die Ausführungsbestimmung erläßt, tritt die Ausführungsbestimmung des Bundes außer Kraft.

#### Zu Art 14 a Abs. 4:

In diesem Absatz sind jene Angelegenheiten aufgezählt, bei denen dem Bund die Gesetzgebung über die Grundsätze zukommt, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung aber Landessache sein sollen.

**Lit. a:** Durch die Erlassung von einheitlichen Grundsätzen für bestimmte Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen soll diese Schultype in ihren Grundzügen bestimmt werden. Das Bundesgrundsatzgesetz kann sich dabei auf Bestimmungen über das Bildungsziel, die Pflichtgegenstände, die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes, die Schulpflicht sowie über den Übertritt von der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule eines Bundeslandes in die eines anderen Bundeslandes beschränken. Aus der Kompetenz des Bundes zur Festlegung von Pflichtgegenständen soll aber den Ländern nicht verwehrt werden, weitere Unterrichtsgegenstände zu Pflichtgegenständen zu erklären, soweit hiedurch die bundesgesetzlichen Grundsätze in ihrer rechtlichen Wirkung nicht verändert werden.

**Lit. b:** Das durch die Fassung der lit. a zum Ausdruck gebrachte Bedürfnis nach bundeseinheitlichen Grundsätzen gilt in verstärktem Maße auch für die land- und forstwirtschaftlichen

Fachschulen. Seit 1965 haben sich die Organisationsformen und die Bildungsinhalte der bestehenden Fachschulen in den Ländern zum Teil sehr weit auseinanderentwickelt, sodaß sich bereits sehr erhebliche Schwierigkeiten bei der wechselseitigen Anerkennung des Fachschulbesuches ergeben haben. Diese Entwicklung und die sich immer mehr abzeichnende Notwendigkeit, die land- und forstwirtschaftliche Pflichtberufsschule mit der Fachschule auch organisatorisch zu verbinden, zwingt geradezu, ein bundeseinheitliches Modell für eine mittlere land- und forstwirtschaftliche Schule als zentrales Ausbildungselement zu schaffen. Dazu kommt noch, daß Berufsausbildung (betriebliche Ausbildung), Pflichtberufsschule und Fachschule eine Sacheinheit darstellen, die ein Aufeinanderabstimmen erforderlich macht. Das ist aber nur möglich, wenn in allen drei Teilgebieten die Kompetenzbestimmung gleich gestaltet werden.

**Lit. c:** Durch diese Bestimmung soll die Aufstellung von Grundsätzen über das Öffentlichkeitsrecht für private land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen ermöglicht werden. Die Angelegenheiten der privaten Fachschulen für die Ausbildung von Forstpersonal sind auszunehmen, weil Abs. 2 lit. b diese Angelegenheiten umfaßt.

**Lit. d:** Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, daß an der Vollziehung der Länder in den Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens Beiräte mitwirken. Aus der Bezeichnung „Beirat“ ergibt sich, daß diese einerseits kollegial zusammengesetzt sind und ihnen andererseits keine beschließende, sondern nur eine beratende Funktion zukommt.

#### Zu Art. 14 a Abs. 5:

Um den Ländern die Sicherheit zu geben, daß die Bestimmungen des Abs. 2 lit. c und lit. g nicht zu einer Aushöhlung der Länderkompetenzen bei der Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen oder land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalten durch den Bund führen, sieht der vorliegende Entwurf vor, daß die Errichtung solcher Anstalten nur mit Zustimmung des Landes erfolgen darf, in dem die Fachschule bzw. Versuchsanstalt ihren Sitz haben soll. Von diesen Bestimmungen sollen generell nur die Übungsschulen ausgenommen sein, weil diese eine essentielle Ergänzung der Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen darstellen. Es darf in diesem Zusammenhang aber auf Art. II verwiesen werden, wonach für die bereits bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalten des Bundes die Zustimmung des in Betracht kommenden Bundeslandes nicht erforderlich ist.

**Zu Art. 14 a Abs. 6:**

Diese Bestimmungen sind dem Art. 14 Abs. 8 B-VG nachgebildet und beinhalten eine Umschreibung des Rechtes des Bundes zur Mängelrüge in jenen Angelegenheiten, in denen dem Bund die Gesetzgebung bzw. die Gesetzgebung über die Grundsätze, den Ländern aber die Vollziehung zukommt.

**Zu Art. 14 a Abs. 7:**

Durch die Bestimmungen des Abs. 7 sollen die Bestimmungen des Art. 14 Abs. 6, 7 und 9 B-VG auch für den Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens für anwendbar erklärt werden. Diese Bestimmungen ergeben eine Definition des Begriffes „öffentliche Schule“ und der damit verbundenen Rechtsfolgen. Im Art. 14 Abs. 9 B-VG wird festgelegt, daß — soweit Art. 14 keine Sonderregelung trifft — auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Lehrer und Erzieher für die Verteilung der Zuständigkeiten zur Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der Dienstverhältnisse zum Bund und zu den Ländern die diesbezüglichen allgemeinen Regelungen der Art. 10, 12 und 15 gelten.

**Zu Z. 4:**

Diese Bestimmungen enthalten lediglich formale Ergänzungen des Art. 15 Abs. 7 B-VG, die durch die Einfügung des Art. 14 a in der Fassung des Art. I Z. 4 des vorliegenden Entwurfes notwendig sind.

**Zu Z. 5:**

Der Art. 131 Abs. 1 B-VG bezeichnet jene Fälle, in denen eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist. Gemäß Z. 2 dieses Absatzes steht dem zuständigen Bundesminister in den Angelegenheiten der Art. 11, 12 und 14 Abs. 2 und 3 dieses Recht zu. Die Aufnahme der Bestimmungen des Art. 14 a Abs. 3 und 4 in die Z. 2 des Art. 131 Abs. 1 stellt nur eine notwendige Ergänzung dar.

**Zu Z. 6:**

Art. 142 Abs. 1 B-VG behandelt die Anklagen vor dem Verfassungsgerichtshof, mit der die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane für die durch ihre Amtstätigkeit erfolgten schuldhaften Rechtsverletzungen geltend gemacht wird. Nach dem derzeit geltenden Wortlaut der lit. f dieses Absatzes kann durch Beschluß der Bundesregierung gegen einen Landeshauptmann die Anklage erhoben werden, weil er eine Weisung gemäß Art. 14 Abs. 8 B-VG nicht befolgt hat.

Die vorgeschlagene Ergänzung der lit. f ist lediglich eine Ausdehnung dieser Regelung auf den Fall, daß ein Landeshauptmann eine ihm gemäß Art. 14 a Abs. 6 erteilte Weisung nicht befolgt.

**Zu Art. II:**

Die Bestimmungen des Art. II entsprechen sinngemäß den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes bzw. dem Art. II Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, und ermöglichen die Umlegung des Bedarfes der für Zwecke der Errichtung und Erhaltung von öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und für Schüler dieser Schulen bestimmten Schülerheime geschaffenen Gemeindeverbände auf die angehörigen Gemeinden.

**Zu Art. III:**

Dieser Artikel beinhaltet die Ausnahmen zu Art. 14 a Abs. 5 für die bereits bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und Versuchsanstalten des Bundes. Da diese Anstalten bereits seit Jahren bestehen, wäre eine Regelung, die eine nachträgliche Zustimmung des Landes zu ihrer Errichtung notwendig macht, nicht sinnvoll. Hinsichtlich der „Forstlichen Ausbildungsstätten“ darf auf den Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen werden.

Für die Forstliche Ausbildungsstätte Ossiach war eine Sonderregelung notwendig, da sie als einzige bereits bestehende forstwirtschaftliche Lehranstalt des Bundes nicht unter die Bestimmungen des Art. 14 a Abs. 2 fällt.

**Zu Art. IV:**

Die Bestimmungen des Art. IV entsprechen weitgehend den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes bzw. den Bestimmungen des Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215. Eine Anpassung an die Verhältnisse im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens erfolgte im Abs. 3 lit. b, wonach künftig die Heranziehung land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer zu Dienstverrichtungen, die mit dem Schulbetrieb (das heißt mit der Unterrichtserteilung, Betreuung des Lehrbetriebes u. dgl.) in keinem Zusammenhang stehen, an die Zustimmung des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen gebunden sein soll. Insbesondere ist hierbei an die Verwendung der Lehrer im Internatsdienst und im land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienst gedacht. Der sogenannte Bagatellerlaß, der jene im freien Ermessen liegenden Personalmaßnahmen festlegt, die ohne Zustimmung der erwähnten Zentralstellen des Bundes durch die Länder ge-

troffen werden können, soll auch in Hinkunft ermöglichen, daß die vielen notwendigen Einzelentscheidungen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung generell geregelt werden können.

**Zu Art. V:**

Diese Bestimmungen entsprechen sinngemäß dem Art. VI des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215. Diese Bestimmungen sind notwendig, weil der Bund durch das Konkordat mit dem Heiligen Stuhl auch die Verpflichtung zur Subventionierung der katholischen land- und forstwirtschaftlichen Privatschulen eingegangen ist.

**Zu Art. VI:**

Diese Bestimmungen entsprechen sinngemäß dem Art. VII des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, und stellen die notwendigen Übergangsregelungen dar.

**Zu Art. VII:**

Mit der Erlassung des im Entwurf vorliegenden Verfassungsgesetzes werden auch die Bestimmungen des § 42 des Überleitungsgesetzes 1920, des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes und des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes, die durch Art. X des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen noch in Geltung gelassen wurden, gegenstandslos. Ihrer vollständigen Aufhebung steht daher nichts mehr im Wege.

**Zu Art. VIII:**

Diese Bestimmungen regeln das Inkrafttreten des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes.

**Zu Art. IX:**

Dieser Artikel enthält die Vollzugsklausel.